

10. Wie sind die in § 3 Ziff. 2 u. 3 des Aufsehungsgesetzes vorgesehenen Fristen zu berechnen? Ist dabei bloß die Rechtshängigkeit bezüglich des vom Kläger erhobenen Aufsehungsanspruches maßgebend, oder kommt auch eine Widerklage in Betracht, mittels deren der Beklagte die Feststellung beantragt hat, daß dem Kläger keinerlei Aufsehungrecht zustehe?

II. Civilsenat. Urth. v. 8. Oktober 1897 i. S. D. (Bekl.) w. Vor-  
schußverein zu Fl. (Rl.). Rep. II. 167/97.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der klagende Verein kocht zuerst vor dem Amtsgerichte zu Fl. mehrere Rechtshandlungen an, durch welche sein Schuldner D. seinem Sohne, dem Anfechtungsbeklagten, gewisse Gegenstände zugewendet hatte. Bezüglich dieser auf § 3 des Anfechtungsgesetzes gestützten Klage erklärte sich das Amtsgericht für unzuständig und verwies die Sache an das Landgericht, nachdem der Beklagte Widerklage mit dem Antrage erhoben hatte, festzustellen, daß dem Kläger ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht zustehe. Vor dem Landgerichte erweiterte dann der Kläger seine Klage, indem er die Rückgewähr verschiedener anderer Gegenstände verlangte. Das Landgericht legte dem Beklagten bezüglich der Kenntnis der Benachteiligungsabsicht seines Vaters einen Eid auf. Vom Oberlandesgerichte wurde er auf Grund von § 3 Ziff. 2 u. 3 des Anfechtungsgesetzes zur Rückgewähr einer Reihe von Gegenständen verurteilt. Zur Begründung der Revision wurde vom Beklagten geltend gemacht, zur Zeit der vor dem Landgerichte mittels Erweiterung der ursprünglichen Anträge erhobenen Klage sei die in den Ziff. 2 u. 3 von § 3 des Anfechtungsgesetzes vorgesehene Frist schon abgelaufen gewesen. Das Reichsgericht hat teilweise die Revision zurückgewiesen, teilweise unter Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Bei Prüfung der Frage, ob zwischen den angefochtenen Rechtshandlungen und der Rechtshängigkeit des Anspruches nicht ein längerer Zeitraum als derjenige von zwei Jahren liege, hat das Oberlandesgericht die §§ 3 Ziff. 2 und 3 und § 4 des Anfechtungsgesetzes zur Anwendung gebracht und dabei angenommen, die Frist sei in der Weise zu berechnen, daß von Zustellung der vor dem Amtsgerichte erhobenen Klage zwei Jahre zurückzurechnen sei. Dabei wurde übersehen, daß in dieser Klage lediglich die Zuwendung eines Geldbetrages in Höhe von 160 M und einzelner genau bezeichneter Möbel angefochten worden ist, und daß erst, nachdem sich das Amtsgericht mit Rücksicht auf die von dem Beklagten erhobene Feststellungswiderklage für unzuständig erklärt und die Sache vor das Landgericht verwiesen hatte, die Anfechtung vom Kläger auf eine Reihe von anderen Zuwendungen erstreckt wurde. Bezüglich dieser mittels Klagerweiterung geltend gemachten Anfechtungsansprüche wurde nach § 254 C.P.O. die Rechtshängigkeit erst in dem Augenblicke begründet, in welchem

die darauf bezüglichen Klageanträge bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte gestellt worden sind. Soweit es sich um diese handelt, war daher die zweijährige Frist, innerhalb deren die Anfechtung erfolgt sein muß, in der Weise zu berechnen, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an zurückgerechnet wurde. Bei dieser Berechnungsweise ergibt sich aber, daß eine größere Anzahl von Zuwendungen zu einer Zeit vorgenommen worden sind, welche mehr als zwei Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches liegt. Der erste Angriff des Revisionsklägers erscheint hiernach insoweit als begründet, als nicht die Anfechtung bereits vor dem Amtsgerichte erfolgt oder die Entscheidung auf § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes gestützt worden ist. Deshalb war eine Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zum Theil geboten, aber in dieser Beziehung die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erforderlich, weil die Anfechtung immerhin nach Ziff. 1 des § 3 gerechtfertigt sein kann. Von dem Revisionsbeklagten wird zwar geltend gemacht, bezüglich dieser Ansprüche sei die erwähnte Frist deshalb gewahrt, weil der Beklagte schon vor dem Amtsgerichte mittels Widerklage eine Feststellung des Inhaltes beantragt habe, daß dem Kläger keinerlei Anfechtungsrecht zustehe, und dadurch bezüglich aller von dem Kläger später erhobenen Ansprüche Rechtshängigkeit begründet worden sei. Diese Auffassung erscheint jedoch nicht als begründet. Die Vorschriften in § 3 Ziff. 2 und 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 entsprechen denjenigen in § 24 Ziff. 2 und § 25 R.O., nach welchen die Anfechtung gewisser Handlungen durch den Konkursverwalter nur dann erfolgen kann, wenn zwischen ihrer Vornahme und der Konkursöffnung nicht mehr als der Zeitraum eines Jahres oder von zwei Jahren verfloßen ist, und haben auch denselben Zweck wie diese Bestimmungen. Nur ist im Anfechtungsgesetze an die Stelle der Konkursöffnung die Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches getreten. Dadurch soll im Interesse der Rechtssicherheit das Anfechtungsrecht zeitlich begrenzt und seine Geltendmachung bezüglich der Fälle ausgeschlossen werden, in welchen der Gläubiger seinen Anspruch erst nach Ablauf der im Gesetze vorgesehenen Fristen erhoben hat. Es kann deshalb nur darauf ankommen, wann dies geschehen, d. h. eine Anfechtung wirklich erfolgt, ist. Durch die Klage oder Widerklage des Erwerbers, nach welcher festgestellt werden soll, daß ein Anfechtungsanspruch nicht bestehe, wird Rechtshängig-

keit dieses Anspruches im Sinne von § 3 des Anfechtungsgesetzes nicht begründet. Die von dem Beklagten vor dem Amtsgerichte erhobene und von diesem wegen Unzuständigkeit an das Landgericht verwiesene Feststellungsklage hat auch weder den Kläger gehindert, wegen seiner Ansprüche, soweit es noch nicht geschehen war, Klage zu erheben, noch diese Klage überflüssig gemacht." . . .